

**Satzung der
Motorradfreunde „Beinhart“ Pirna e. V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitglied des Vereins	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Hauptversammlung	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Satzungsänderungen	4
§ 10 Auflösung	5
§ 11 Salvatorische Klausel	5
§ 12 Inkraftsetzung	5

Gültig seit dem 24. Januar 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Motorradfreunde „Beinhart“ Pirna e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gottleuba-Berggießhübel/ Sa.

§ 2 Zweck des Vereins

1. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ungebunden.
c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vereinsziel wird insbesondere verwirklicht durch:
a) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, sowie behinderten Kindern aus Kinderheimen und ähnlichen Institutionen durch organisierte Motorradausfahrten mit kultureller Unterhaltung.
b) Mitarbeit zur Verkehrsgestaltung, sowie zur Unfallverhütung unter dem Aspekt des Motorradfahrens.
c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen.
d) Förderung und Unterstützung von Mitgliedern, die aktiv Motorradsport betreiben.
3. Mittel des Vereins sowie Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglied des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
a) ordentlichen Mitgliedern (Mindestalter 16 Jahre)
b) fördernden Mitgliedern
 - a. Fördermitglieder sind von jeglichen Pflichten bei der Vereinsarbeit befreit, dürfen aber an Veranstaltungen etc. des Vereins teilnehmen.
 - b. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch ihre Meinungen und Vorschläge einbringen.
 - c. Fördermitglieder erhalten keinen Zuschuss zu Vereinsveranstaltungen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes und Antrag auf Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für Fördermitglieder besteht keine Kündigungsfrist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - c) Dem Mitglied sind die Gründe mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, sich vor der Entscheidung hierzu zu äußern.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden und Abzeichen nicht mehr benutzt bzw. getragen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am Anfang des Jahres fällig.
3. Die Beiträge für Fördermitglieder sind Monatsbeiträge und bis Monatsanfang fällig.
4. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, abgehalten. Hauptversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn:
 - a) 33% der Mitglieder dieses fordern,
 - b) der Vorstand es einstimmig beschließt.
 Zur außerordentlichen Hauptversammlung muß der Vorstand wie zur ordentlichen Hauptversammlung einladen.
4. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.
5. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder, eine Stimme.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. -Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem 1. und 2. Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - d) Aufstellung eines Jahresveranstaltungsplans.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Hauptversammlung mit Vorstandswahl kommissarisch zu bestellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Aufnäher des Vereinssymbols, der nur von den Mitgliedern getragen werden darf. Jede missbräuchliche Verwendung fällt zu Lasten des betreffenden Mitglieds und kann zum Ausschluss führen.
3. Der Zweck und die Ziele des Vereins sind von jedem Mitglied zu fördern und durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Es ist alles zu unterlassen, wodurch dem Verein Schaden zugefügt werden kann.
4. Jedes Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung bekanntzugeben.

3. a) Um Schaden vom Verein abzuwenden oder wenn es durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen geboten und Eile vonnöten ist, ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen.
- b) Dazu müssen alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
- c) Auf der nächstfolgenden Hauptversammlung ist diese Satzungsänderung als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Hauptversammlung kann die Satzungsänderung rückwirkend aufheben. § 6 Abs. 8 gilt insoweit nicht; es reicht hierzu die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund, Ortsverband Königstein/Pirna e.V., Kinderheim „Sonneninsel“, Varkausring 109 in 01796 Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftig ihr aufgenommene Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sollte dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt. Was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit Genehmigung und Erlaß durch die Hauptversammlung in der vorliegenden Fassung am 24. Januar 2025 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle früheren Satzungen in ihrer Gesamtheit außer Kraft.